

Die ultimative

# Consent-Dialog Checkliste

Gemäß [Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter:innen von digitalen Diensten \(OH Digitale Dienste\) Version 1.2](#) müssen bei der rechtskonformen Ausgestaltung von Consent-Dialogen auf Websites folgende 14 Punkte beachtet werden:

## Gestaltung und Funktion

- Die **Ablehnung** aller einwilligungsbedürftigen Zugriffe muss auf oberster Ebene möglich sein. [OH Digitale Dienste Rn 58]
- „Die Möglichkeit keine Einwilligung zu erteilen, muss eindeutig als gleichwertige Alternative zur Option „Einwilligung erteilen“ dargestellt werden. Dies ist anzunehmen, wenn sich z. B. neben einem Button „Einwilligung erteilen“ ein insbesondere in Größe, Farbe, Kontrast und Schriftbild **vergleichbarer Button** „Weiter ohne Einwilligung“ finden lässt.“ [OH Digitale Dienste Rn 135]
- Alle Buttons müssen **auf einen Blick** erkennbar sein. „Dies muss unabhängig von der Bildschirmgröße des genutzten Endgerätes gewährleistet werden.“ [OH Digitale Dienste Rn 132]
- „Der Zugriff auf **Impressum und Datenschutzerklärung** darf durch das Einwilligungsbanner nicht behindert werden.“ [OH Digitale Dienste Rn 121]
- Ein späterer **Widerruf** muss einfach auf der Website möglich sein über einen stets sichtbaren Direktlink oder ein schwebendes Icon, das unmittelbar zu den relevanten Einstellungsmöglichkeiten führt. [OH Digitale Dienste Rn 62]
- Bei jeder **Änderung** der Tags und/oder Cookies „muss die Einwilligung erneut eingeholt werden“. [OH Digitale Dienste Rn 63]

# Informationen auf erster Ebene

- Es muss erkennbar sein, dass **zwei Einwilligungen** erteilt werden – eine auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 TDDDG und eine gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a.) DS-GVO, also für den Einsatz von Cookies und für die Datenverarbeitungsprozesse. [OH Digitale Dienste Rn 29, 41, 103]

Auf erster Ebene sind folgende Informationen erforderlich [OH Digitale Dienste Rn 51, 119]:

- konkrete **Informationen zu allen einzelnen Zwecken** (keine vagen oder allgemeine Angaben wie z.B.: „Um Ihnen ein besseres Nutzungserlebnis bieten zu können, verwenden wir Cookies“),
- wenn individuelle Profile angelegt und mit **Daten von anderen Webseiten** zu umfassenden Nutzungsprofilen angereichert werden,
- wenn Daten auch **außerhalb des EWR** verarbeitet werden und
- an **wie viele Verantwortliche** die Daten offengelegt werden.

# Detail-Ebene

- Cookies und Verarbeitungsprozesse müssen den korrekten **Zwecken zugeordnet** werden [OH Digitale Dienste Rn 51]:
  - Es darf keine **nicht-kategorisierten** Cookies geben!
  - Nur dem unmittelbaren Nutzer-Interesse dienende Dienste dürfen als **unbedingt erforderlich** kategorisiert werden.
- „Nutzende [müssen] u. a. Kenntnis darüber erhalten, **wer** auf die jeweilige Endeinrichtung zugreift, in welcher **Form** und zu welchem **Zweck**, welche **Funktionsdauer** die Cookies haben und ob **Dritte** Zugriff darauf erlangen können.“ Eine Auflistung der einzelnen Cookies hingegen ist nicht erforderlich.
- Der Einsatz von **Google-Diensten** darf immer nur nach Einwilligung erfolgen [OH Digitale Dienste Rn 111]:
  - Das Google Tag darf nicht mit dem „Initialization – All pages“-Trigger gefeuert werden.
  - Der erweiterte Einwilligungsmodus steht im Widerspruch zur DSGVO.

Die Inhalte wurden sorgfältig recherchiert, dennoch kann keine Haftung für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernommen werden. Sie ersetzen keine individuelle Rechtsberatung.